

Kapitel 5 | Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?

Das Bürgergeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bürgergeld setzt sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser.

Bitte beachten Sie:

Der tatsächliche Zahlbetrag ergibt sich, wenn Sie vom ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf soll die monatlichen Aufwendungen jedes Leistungsberechtigten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile, Verkehr, Telefon, Internet und Unterhaltung abdecken (§ 20 SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Der Regelbedarf wird in pauschalierter Höhe nach sechs Regelbedarfsstufen gewährt.

Kapitel 5 | Welcher Bedarf wird beim Bürgergeld berücksichtigt?

Das Bürgergeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts. Auf diese Leistung haben Sie einen Rechtsanspruch, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bürgergeld setzt sich zusammen aus

- dem Regelbedarf,
- gegebenenfalls den Mehrbedarfen und
- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung und Warmwasser.

Bitte beachten Sie:

Der tatsächliche Zahlbetrag ergibt sich, wenn Sie vom ermittelten Bedarf Ihr anrechenbares Einkommen abziehen (siehe Kapitel 9 „Wie werden Einkommen angerechnet?“).

1. Regelbedarf

Der Regelbedarf soll die monatlichen Aufwendungen jedes Leistungsberechtigten unter anderem für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Strom, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Warmwasser entfallenden Anteile, Verkehr, Telefon, Internet und Unterhaltung abdecken (§ 20 SGB II; Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Der Regelbedarf wird in pauschalierter Höhe nach sechs Regelbedarfsstufen gewährt.

Übersicht 1

Monatlicher Regelbedarf (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	502	449
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	451	404
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	402	360
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	420	376
Stufe 5: Kinder von 6 bis 13 Jahren	348	311
Stufe 6: Kinder unter 6 Jahren	318	285

Bitte beachten Sie:

Übersicht 1 gibt die in § 20 SGB II geregelten Fallgruppen wieder. Weitere nicht im Gesetz geregelte Fälle sind möglich.

Sofortzuschlag für Kinder

Im Vorriff auf die geplante Kindergrundsicherung erhalten Kinder, deren Anspruch auf Bürgergeld sich nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 bemisst, von den Jobcentern zusätzlich zu ihrem Regelbedarf einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat ausgezahlt. Den Zuschlag bekommen Kinder in diesen Regelbedarfsstufen auch dann, wenn sie lediglich einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe haben oder allein wegen der Anrechnung ihres Kindergeldes kein Bürgergeld erhalten (§ 72 SGB II).

2. Mehrbedarf

Zusätzlich zum Regelbedarf wird gegebenenfalls ein Mehrbedarf gewährt. Er soll die höheren finanziellen Belastungen von Leistungsberechtigten in bestimmten Lebenslagen ausgleichen. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben Sie Anspruch auf einen oder mehrere Mehrbedarfe. In der Summe werden die Mehrbedarfe unter 2.1 bis 2.4 nur bis zur Höhe des für die jeweiligen Leistungsberechtigten maßgebenden Regelbedarfs berücksichtigt.

2.1 Mehrbedarf für Schwangere

Der Mehrbedarf beträgt pauschal 17 Prozent des Regelbedarfs der Schwangeren und wird ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats der Entbindung gewährt (§ 21 Abs. 2 SGB II).

Übersicht 2

Monatlicher Mehrbedarf für Schwangere (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	85,34	76,33
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	76,67	68,68
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	68,34	61,20
Stufe 4: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	71,40	63,92

2.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende

Den Mehrbedarf erhalten Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenleben und die alleinige Verantwortung für Erziehung und Pflege des Kindes im Haushalt tragen (§ 21 Abs. 3 SGB II). Als Kinder gelten nicht nur leibliche oder adoptierte Kinder, sondern auch Pflegekinder.

Der Mehrbedarf beträgt pauschal für Alleinerziehende, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben, 36 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Im Übrigen beträgt er für jedes Kind 12 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1. Begrenzt ist der Mehrbedarf auf 60 Prozent des Regelbedarfs der Stufe 1, so dass es den Zuschlag für höchstens fünf Kinder gibt.

Die Werte in der Übersicht 3 gehen von dem Regelfall aus, dass kein Partner in der Bedarfsgemeinschaft der alleinerziehenden Person lebt und die alleinerziehende Person den Regelbedarf aus der Regelbedarfsstufe 1 erhält.

Übersicht 3:

Monatlicher Mehrbedarf für Alleinerziehende (in Euro)

	2023	2022
1 Kind unter 7 Jahren	180,72	161,64
1 Kind ab 7 Jahren	60,24	53,88
2 Kinder unter 16 Jahren	180,72	161,64
2 Kinder ab 16 Jahren	120,48	107,76
1 Kind unter 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	180,72	161,64
1 Kind ab 7 Jahren und 1 Kind ab 16 Jahren	120,48	107,76
3 Kinder	180,72	161,64
4 Kinder	240,96	215,52
ab 5 Kindern	301,20	269,40

Bitte beachten Sie:

Lebt das Kind zeitweise bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern in zwei Haushalten, gelten folgende Regelungen: Der Mehrbedarf steht jeweils zur Hälfte den Elternteilen zu, wenn sich das Kind abwechselnd mindestens wochenweise bei jedem Elternteil aufhält. Ansonsten wird grundsätzlich der volle Mehrbedarf dem Elternteil zugeordnet, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält.

2.3 Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte

Behinderte Berechtigte von Bürgergeld, die erwerbsfähig sind, haben Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 35 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung eine – in § 21 Abs. 4 SGB II näher bestimmte – Leistung zur Integration in den Arbeitsmarkt erhalten. Dazu gehören zum Beispiel eine berufliche Weiterbildung oder ein Eingliederungszuschuss des Jobcenters oder eines anderen öffentlichen Trägers. Den Mehrbedarf bekommen auch behinderte nicht erwerbsfähige Bezieher von Bürgergeld ab dem 15. Geburtstag, wenn sie im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe eine Schule, Berufsschule oder Hochschule besuchen (§ 23 Nr. 2 SGB II).

Übersicht 4

Monatlicher Mehrbedarf für behinderte Leistungsberechtigte (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinstehende, Alleinerziehende, Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	175,70	157,15
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	157,85	141,40
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	140,70	126,00
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	147,00	131,60

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

2.4 Mehrbedarf bei kostenaufwändiger Ernährung

Wenn infolge einer Erkrankung aus medizinischen Gründen zusätzliche Kosten für die Ernährung entstehen, ist ein Mehrbedarf zu gewähren (§ 21 Abs. 5 SGB II). Die Erkrankung muss von einem Arzt bescheinigt sein.

Die Grundlage für die Gewährung des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung bilden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Im September 2020 hat der Deutsche Verein seine Empfehlungen zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung nach § 30 Abs. 5 SGB XII aktualisiert. Die Empfehlungen beziehen sich namentlich auf den Mehrbedarf der Sozialhilfe (SGB XII), werden aber auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit nur wenigen Abweichungen angewandt.

Danach wird bei bestimmten Erkrankungen in der Regel ein pauschaler Mehrbedarf empfohlen. Maßgebend für die Berechnung des Mehrbedarfs ist immer der Regelbedarf für Alleinstehende.

Übersicht 5

Monatlicher Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung

(nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 16. September 2020)

Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 % (100,40 Euro)
Mukoviszidose	30 % (150,60 Euro)
Krankheitsassoziierte Mangelernährung* (früher: konsumierende Erkrankungen)	10 % (50,20 Euro)
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 % (25,10 Euro)
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

* Eine solche Mangelernährung *kann* unter anderem bei folgenden Krankheiten vorliegen: Tumorerkrankungen, Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen (COPD), CED (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa), neurologische Erkrankungen (auch Schluckstörungen), terminale und präterminale Niereninsuffizienz, insbesondere bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, oder Lebererkrankungen (zum Beispiel alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose). Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfs ist in diesen Fällen, dass entweder ein Body-Mass-Index (BMI) unter 20, eine deutlich reduzierte Muskelmasse oder ein schneller krankheitsbedingter Gewichtsverlust vorliegt und dies Folge der Schwere der Erkrankung oder

einer stark verringerten Nahrungsaufnahme (keine Diät oder Magersucht) ist.

Bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten, zum Beispiel bei Laktoseintoleranz, Bluthochdruck, erhöhten Blutfettwerten oder Diabetes Typ I und II werden in der Regel keine Mehrbedarfe bewilligt. Laut Empfehlungen des Deutschen Vereins ist in diesen Fällen eine Vollkost („gesunde Mischkost“) ausreichend – die Kosten dafür, so die Begründung, seien vom Regelbedarf gedeckt.

Die ernährungsbedingten Mehrbedarfe von Kindern und Jugendlichen wurden vom Deutschen Verein nicht gesondert untersucht. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die vorgenannten Empfehlungen in der Regel auch für Kinder und Jugendliche herangezogen werden können. Allerdings werden weitere ärztliche Ermittlungen empfohlen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass altersbedingt ein höherer Mehrbedarf besteht. Ein solcher Anlass besteht zum Beispiel bei krankheitsbedingten Ernährungseinschränkungen infolge einer Laktoseintoleranz im Säuglings- und Kleinkindalter.

Gut zu wissen:

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins sind rechtlich nicht bindend. Im Einzelfall können die Gerichte davon abweichen. Auch kann für Erkrankungen, die hier nicht aufgeführt sind, im Einzelfall ein Mehrbedarf anerkannt werden. Im Regelfall wird dann eine zusätzliche amtsärztliche Untersuchung erforderlich sein.

2.5 Unabweisbare Sonderbedarfe („Härtefall-Mehrbedarf“)

Ein Mehrbedarf ist anzuerkennen, wenn Leistungsberechtigte im Einzelfall einen unabweisbaren und besonderen, das heißt einen nicht oder nicht in erforderlichem Umfang vom Regelbedarf erfassten Bedarf haben (§ 21 Abs. 6 SGB II). Infrage kommen laufende Bedarfe, in Ausnahmefällen auch einmalige Bedarfe.

Unabweisbar ist insbesondere ein Bedarf, wenn er zeitlich nicht aufschiebbar ist und nicht durch Zuwendungen Dritter (zum Beispiel Schulen) oder Leistungen anderer Leistungsträger (zum Beispiel Kranken- oder Pflegeversicherung) gedeckt werden kann. Ein Mehrbedarf soll nicht gewährt werden, wenn die zusätzlichen Ausgaben gering sind und durch Einsparungen an anderer Stelle in der Lebensführung ausgeglichen werden können.

Die Bundesagentur für Arbeit nennt in ihren Weisungen beispielhaft folgende Bedarfe, die grundsätzlich anerkannt werden können:

- Putz- oder Haushaltshilfen für körperlich stark beeinträchtigte Personen, zum Beispiel Rollstuhlfahrer,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts mit den Kindern bei getrennt lebenden Eltern, insbesondere die Fahrtkosten der Kinder oder des Elternteils,
- Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen laufend benötigt und nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, zum Beispiel Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Erkrankung oder Körperpflegemittel bei Neurodermitis.

Unser Rat:

Dokumentieren Sie den Umfang Ihrer monatlichen Zusatzkosten durch Belege, Quittungen oder auf andere Weise. Davon hängt die Höhe Ihres Mehrbedarfs ab. Bei gesundheitlich begründeten Zusatzkosten weisen Sie nach, zum Beispiel durch ein Attest eines Arztes, dass die Aufwendungen aus ärztlicher Sicht geboten sind.

Bei *einmaligen Bedarfen* prüft das Jobcenter zunächst, ob ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich ist – dann muss vorhandenes Vermögen vorrangig eingesetzt werden (mehr zum „Darlehen bei unabweisbarem Bedarf“ siehe Kapitel 7 im Abschnitt 2.4). Erst wenn eine Unterstützung in Form eines Darlehens nicht zumutbar oder die Anwendung der Darlehensregelung ausgeschlossen ist, weil der einmalige Bedarf für den Lebensunterhalt nicht vom Regelbedarf erfasst ist, kommt der Mehrbedarf in Betracht.

Unzumutbar kann ein Darlehen für Leistungsberechtigte sein, wenn unvorhersehbar ein hoher Finanzbedarf entsteht. Ein einmaliger Sonderbedarf kann zum Beispiel für die Anschaffung eines PCs, Laptops oder Tablets für hilfebedürftige Schüler in Frage kommen, sofern die Schule die Notwendigkeit bescheinigt und den Schülern kein eigenes geeignetes Gerät zur Verfügung steht oder zeitnah zur Verfügung gestellt werden kann. Gerichte haben einen Sonderbedarf vor allem im Zusammenhang mit der Teilnahme am pandemiebedingten Schulunterricht im häuslichen Umfeld („Homeschooling“) anerkannt (etwa LSG Schleswig-Holstein vom 18.3.2021 - L 3 AS 28/21 B ER).

2.6 Mehrbedarf für Schulbücher

Als Mehrbedarf werden Aufwendungen für den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften mit ISBN-Nummer übernommen (§ 21 Abs. 6a SGB II).

Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Schüler weder eine Lernmittelfreiheit noch die Möglichkeit einer unentgeltlichen Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern und Arbeitsheften bestehen. Außerdem muss die Benutzung des Buches oder Arbeitshefts durch die Schule oder den jeweiligen Fachlehrer vorgegeben sein.

In Berlin sind hilfebedürftige Familien auf Antrag vom Eigenanteil an den Anschaffungskosten von Lernmitteln befreit (siehe Kapitel 18 im Abschnitt 3. „Befreiung vom Eigenanteil für die Anschaffung von Lernmitteln an Schulen“).

2.7 Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser

Erfolgt die Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel durch einen elektrischen Boiler oder Durchlauferhitzer, wird ein Mehrbedarf in Höhe von pauschal 0,8 bis 2,3 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs anerkannt (§ 21 Abs. 7 SGB II). Die Herstellung des Warmwassers über die Gasetagenheizung zählt zur zentralen Warmwassererzeugung, deren Kosten im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung übernommen werden (mehr dazu in Abschnitt 5 „Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser“).

Übersicht 6

Monatlicher Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserbereitung (in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1 (2,3 Prozent)	11,55	10,33
Stufe 2 (2,3 Prozent)	10,37	9,29
Stufe 3 (2,3 Prozent)	9,25	8,28
Stufe 4 (1,4 Prozent)	5,88	5,26
Stufe 5 (1,2 Prozent)	4,18	3,73
Stufe 6 (0,8 Prozent)	2,54	2,28

Höhere Aufwendungen für die dezentrale Warmwasserversorgung werden nur übernommen, wenn der Warmwasserverbrauch durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen wird.

2.8 Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG

Personen mit Anspruch auf Bürgergeld für Nichterwerbsfähige, die voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und als Schwerbehinderte mit Gehbehinderung oder außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen G oder aG) anerkannt sind, erhalten einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent ihres Regelbedarfs (§ 23 Nr. 4 SGB II). Ausnahme: Sie bekommen bereits einen Mehrbedarf wegen ihrer Behinderung (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.3). Der Mehrbedarf ist vom Jobcenter zu gewähren, wenn die gehbehinderte Person mit einer erwerbsfähigen Person in der Bedarfsgemeinschaft lebt.

Übersicht 7

Monatlicher Mehrbedarf für Nichterwerbsfähige mit Merkzeichen G, aG.
(in Euro)

Regelbedarfsstufen	2023	2022
Stufe 1: Alleinerziehende oder Volljährige mit Partner unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft	85,34	76,33
Stufe 2: volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	76,67	68,68
Stufe 3: Erwachsene unter 25 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben, und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umgezogen sind	68,34	61,20
Stufe 4*: Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	71,40	63,92

* hier erst ab dem 15. Geburtstag

3. Bedarfe für Unterkunft, Heizung und Warmwasser

Nach der ersten Antragstellung werden Ihre Wohnkosten vom Jobcenter zunächst in tatsächlicher Höhe als Bedarf übernommen.

3.1 Was gehört zu den Wohnkosten?

Zu den Wohnkosten von Mietern gehören alle Aufwendungen, die Sie Dritten für die zum Wohnen genutzte Unterkunft schulden. Dazu zählen insbesondere

- die Nettokaltmiete oder Grundmiete,
- die monatlichen Betriebskostenvorschüsse für zum Beispiel Müllabfuhr, Bewässerung und Entwässerung oder Reinigung des Hausflurs,
- die monatlichen Heizkosten und die Warmwasserkosten bei *zentraler* Warmwasserbereitung,
- die jährlich anfallenden Betriebs- und Heizkostennachforderungen des Vermieters und
- sonstige mietvertraglich geschuldete Zahlungen, zum Beispiel für den Kabelanschluss, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung stehen („*unausweichliche Wohnnebenkosten*“).

Die Aufwendungen können als Bedarf für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II nur anerkannt werden, wenn sie in der Zeit fällig werden, für die Sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen. Geht es um Forderungen, die bereits vor Eintritt Ihrer Hilfebedürftigkeit fällig waren, handelt es sich um Miet- oder Energieschulden (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 3.5 b) „Miet- und Energieschulden“).

Bei jährlicher Beschaffung von Heizmaterial sind die Aufwendungen im Monat der Fälligkeit als Bedarf zu berücksichtigen. Gegebenenfalls entsteht dadurch ein Anspruch auf SGB II-Leistungen nur im Monat der Anschaffung des Heizmaterials. Entsprechendes gilt bei einer Nachforderung Ihres Vermieters oder Energieversorgers anlässlich der Jahresabrechnung über die Heizenergiekosten (BSG vom 8. Mai 2019 - B 14 AS 20/18 R, Rz.13).

Betriebs- und Heizkostenabrechnungen

Nachforderungen des Vermieters für Betriebs- und Heizkosten, die während der Zeit des Bezugs von Bürgergeld fällig werden und die aktuelle Wohnung betreffen, müssen auch dann vom Jobcenter übernommen werden, wenn sie aus einem Abrechnungszeitraum vor der Hilfebedürftigkeit stammen. Bei Nachforderungen des Vermieters nach Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens lesen Sie bitte weiter in Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

Rückzahlungen und Gutschriften aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen – auch wenn sie aus Zeiträumen vor dem Bezug von Bürgergeld stammen (BSG vom 24.6.2020 – B 4 AS 7/20 R) – verringern den Bedarf für Unterkunft und Heizung ab dem Monat nach der Gutschrift. Sie führen zu geringeren Zahlungen des Jobcenters. Eventuelle Überzahlungen sind an das Jobcenter zu erstatten. Ausnahme: Anrechnungsfrei bleiben Guthaben in dem Umfang, in dem Sie Ihre Nebenkosten im Abrechnungszeitraum ganz oder teilweise aus dem Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld zahlen mussten, weil das

Jobcenter Ihre Wohnkosten nicht in vollem Umfang anerkannt hatte (§ 22 Abs. 3 SGB II). Die nicht anerkannten Wohnkosten während des Leistungsbezugs sind Thema in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 „Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?“.

Anteilige Wohnkosten

Grundsätzlich werden Wohnkosten im Bewilligungsbescheid gleichmäßig auf die Bewohner aufgeteilt. Leben Personen in der Wohnung, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, zum Beispiel Kinder ab dem 25. Geburtstag, entfällt auf die Bedarfsgemeinschaft nur ein entsprechend geringerer Anteil an den Wohnkosten. Nur dieser Wohnkostenanteil wird bei der Prüfung der Angemessenheit den zulässigen Wohnkosten für die Bedarfsgemeinschaft gegenübergestellt.

Abweichungen von diesem „Kopfteilprinzip“ sind in bestimmten Fällen möglich, etwa wenn eine wirksame Mietvereinbarung zwischen Personen besteht, die eine Wohnung gemeinsam nutzen, ohne eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden (Wohngemeinschaft).

Selbstgenutztes Wohneigentum

Wohnen Leistungsberechtigte in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus, werden alle auch von Mietern zu tragenden Betriebs- und Heizkosten der Immobilie vom Jobcenter übernommen. Darüber hinaus gehören zum Bedarf auch die eigentumsbedingten Wohnkosten, zum Beispiel auf dem Wohneigentum lastende Schuldzinsen (in der Regel keine Tilgungslasten) sowie unabewisbare Instandsetzungs- und Reparaturkosten für die Immobilie in angemessenem Umfang (siehe Nummer 4 der AV-Wohnen).

3.2 Welche Wohnkosten gelten in Berlin als „angemessen“?

Übersteigen Ihre tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung die als „angemessen“ angesehenen Bedarfe, werden sie nur vorübergehend in voller Höhe übernommen.

Wie teuer Wohnen in Deutschland ist, ist von Stadt zu Stadt und von Region zu Region unterschiedlich. „Angemessene“ Wohnkosten müssen daher stets die Lage auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigen und werden von den kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bestimmt.

Die Rechtsprechung fordert von den kommunalen Trägern der Grundsicherung ein sogenanntes schlüssiges Konzept, durch das die angemessenen Werte transparent und nachvollziehbar ermittelt werden. Das „schlüssige Konzept“ muss Angemessenheitswerte sicherstellen, die gewährleisten, dass Leistungsberechtigte jederzeit auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine bedarfsgerechte menschenwürdige Unterkunft anmieten können.

Bis zu welcher Höhe Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Berlin als „angemessen“ gelten, wird von der Berliner Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in den Ausführungsverordnungen Wohnen (kurz: AV-Wohnen) geregelt. Die Senatsverwaltung hat die aus ihrer Sicht „schlüssigen“ Werte für angemessene Unterkunftskosten (Bruttokaltmieten) in der Anlage 1 und die Werte für angemessenes Heizen in der Anlage 2 zu den AV-Wohnen veröffentlicht.

Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt getrennt nach dem Bedarf für Unterkunft und dem Bedarf für Heizung. Die AV-Wohnen legen dazu

- Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten (in Euro) und
- Grenzwerte für den angemessenen Verbrauch von Heizenergie mit oder ohne zentraler Warmwasserbereitung

fest, die die Angemessenheit von Wohnraum bestimmen. Wie groß Ihre Wohnung ist, spielt bei der Angemessenheitsprüfung der Jobcenter keine Rolle.

Gut zu wissen:

Die Vorschriften aus den AV-Wohnen sind für die Beschäftigten in den Berliner Jobcentern bindend. In der Beratungspraxis erleben wir jedoch leider immer wieder, dass von den Mitarbeitenden der Jobcenter die Möglichkeiten der AV-Wohnen nicht voll ausgeschöpft oder Vorschriften nicht beachtet werden. Es macht daher Sinn, sich die Regelungen in den AV-Wohnen genauer anzuschauen.

Bitte beachten Sie:

Die Sozialgerichte sind an die Bestimmungen zur Angemessenheit in den AV-Wohnen nicht gebunden, da es sich lediglich um Vorschriften für die Mitarbeiter in der Verwaltung handelt. Viele Berliner Richter betrachten die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten auch nicht als „schlüssig“ hergeleitet; sie legen daher für die Angemessenheit von Bruttokaltmieten oftmals andere Werte für die Angemessenheit von Bruttokaltmieten als die Jobcenter zu Grunde (mehr dazu am Ende des folgenden Abschnitts unter „Was gilt vor Gericht?“).

Die folgenden Regelungen für die Angemessenheit von Wohnraum gelten für Mieter und finden entsprechend Anwendung für Personen, die in ihrer Eigentumswohnung oder ihrem Einfamilienhaus wohnen.

a) Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten und Karenzzeit

Karenzzeit

Nach der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld gilt im ersten Jahr des Leistungsbezugs eine Karenzzeit (Wartezeit), in der die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft nicht überprüft wird. Die Unterkunfts-kosten (Bruttokaltmieten) werden in tatsächlicher Höhe übernommen (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Zweck der einjährigen Karenzzeit ist es, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, damit Leistungsberechtigte sich auf die Arbeitsuche konzentrieren können und sich nicht um den Erhalt ihrer Wohnung sorgen müssen.

Wird der Bezug des Bürgergelds in der Karenzzeit unterbrochen, „verlängert“ sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug; die Karenzzeit endet dann entsprechend später.

Auch Personen, die bereits vor dem Jahr 2023 Leistungen der Grundsicherung bezogen haben, können aufgrund einer Übergangsregelung die einjährige Karenzzeit in Anspruch nehmen. Der Grund: Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vor dem 1. Januar 2023 ist nicht bei der Karenzzeit zu berücksichtigen (§ 65 Abs. 3 SGB II).

Beispiel 1: Herr N. bezieht seit dem 1. Juli 2022 Arbeitslosengeld II beziehungsweise Bürgergeld. Seine Karenzzeit beginnt am 1. Januar 2023 zu laufen.

Beispiel 2: Frau P. hat bis Ende Oktober 2022 Arbeitslosengeld II bezogen und dann eine befristete Beschäftigung für zwölf Monate aufgenommen. Am 15. November 2023 stellt sie erneut einen Antrag und bekommt Bürgergeld bewilligt. Ihre einjährige Karenzzeit beginnt am 1. November 2023.

Bitte beachten Sie:

Die Karenzzeit und die Übernahme der tatsächlichen Unterkunfts-kosten ist ausgeschlossen, wenn das Jobcenter bereits zu einem früheren Zeitpunkt für Ihre aktuell bewohnte Unterkunft nur die angemessenen und nicht die tatsächlichen Unterkunfts-kosten als Bedarf anerkannt hat (§ 65 Abs. 6 SGB II).

Ist die Karenzzeit abgelaufen, beginnt eine neue Karenzzeit erst wieder, wenn Sie zuvor mindestens drei Jahre keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen haben.

Richtwerte

Nach Ablauf der Karenzzeit erfolgt die Überprüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten anhand von Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten. Die Richtwerte können durch Zuschläge aufgestockt werden.

Die Richtwerte unterscheiden sich nach Größe der Bedarfsgemeinschaft. Die Werte werden alle zwei Jahre angepasst, jeweils nach Erscheinen des neuen Berliner Mietspiegels. Den folgenden Richtwerten liegt der Berliner Mietspiegel von 2021 zugrunde.

In Übersicht 8 sowie in den Tabellen am Ende des Ratgebers (Anhang I) finden Sie die Richtwerte für die Bruttokaltmiete.

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buerergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Richtwerte im Sozialen Wohnungsbau

Für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) gelten Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten, die um 10 Prozent erhöht sind (siehe Übersicht 8). Endet die Sozialbindung der Wohnung, gilt wieder der einfache Richtwert.

Übersicht 8

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwerte Bruttokaltmiete (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
1	426,00	468,60
2	515,45	567,00
3	634,40	697,84
4	713,70	785,07
5	857,82	943,60
für jede weitere Person	+ 100,92	+ 111,01

→ Die [Investitionsbank Berlin](http://Investitionsbank.Berlin) kann Ihnen telefonisch unter (030) 2125-4545 Auskunft erteilen, ob Sie eine Wohnung im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg) angemietet haben.

Klimabonus

Bei energetisch saniertem Wohnraum kommt zu den Richtwerten beziehungsweise zu den erhöhten Richtwerten im Sozialen Wohnungsbau ein sogenannter Klimabonus hinzu. Voraussetzung ist, dass der Endenergiwert für das Gebäude weniger als 100 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (Energieeffizienzklassen A bis C) beträgt. Der Nachweis erfolgt durch den Energieausweis für das Gebäude.

Der Bonus beträgt nach Nummer 5 der [Anlage 1](#) zu den AV-Wohnen

- 25 Euro für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG),
- 32,50 Euro für zwei Personen in der BG,
- 40 Euro für drei Personen in der BG,
- 45 Euro für vier Personen in der BG und
- 51 Euro für fünf Personen in der BG.

Für jede weitere Person in der BG erhöht sich der Zuschlag um sechs Euro.

Härtefallzuschlag

Zusätzlich zu den Richtwerten soll zur individuellen Bestimmung der Angemessenheit bei besonderen Bedarfen der Unterkunft ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Richtwerts gewährt werden. Der Härtefallzuschlag gilt insbesondere bei

- Alleinerziehenden,
- Schwangeren,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten,
- wesentlichen sozialen Bezügen, zum Beispiel wenn Kita, Betreuungseinrichtung oder Schule der Kinder in der Nähe der bisherigen Wohnung liegen oder bei Pflege zum Beispiel von nahen Angehörigen in der Nähe des Wohnorts,
- eigener Pflegebedürftigkeit, Erkrankung oder Behinderung,
- Menschen mit mindestens 10-jähriger Wohndauer in derselben Wohnung oder
- Mieterhöhungen aufgrund von Modernisierungszuschlägen.

Gut zu wissen:

Es gibt nur *einen* Härtefallzuschlag von 10 Prozent, auch wenn mehrere Härtefallkriterien erfüllt sind. Er wird auch auf den erhöhten Richtwert für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau (1. Förderweg), den Klimabonus und den Neuanmietungszuschlag aufgeschlagen. Mehr zum Neuanmietungszuschlag erfahren Sie in diesem Kapitel im Abschnitt 3.4 c „Neuanmietungszuschlag wegen bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“.

Übersicht 9

Richtwerte für die monatliche Bruttokaltmiete inklusive Härtefallzuschlag

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Richtwert Bruttokalt (in Euro)	Richtwerte Bruttokaltmiete Sozialer Wohnungsbau (in Euro)
<i>jeweils mit Härtefallzuschlag</i>		
1	468,60	515,46
2	567,00	623,69
3	697,84	767,62
4	785,07	863,58
5	943,60	1037,96
für jede weitere Person	+ 111,01	+ 122,11

Besondere Wohnbedarfe für einzelne Personengruppen

Für **Menschen mit Behinderungen** in barrierefreien Wohnungen, insbesondere für Rollstuhlbewohner, wird die Angemessenheit unabhängig von den Richtwerten für angemessene Bruttokaltmieten bestimmt. Dies gilt auch für **Wohnungslose**, solange eine Anmietung von regulärem Wohnraum nicht möglich ist und sie daher kostenintensiv untergebracht werden müssen.

Für **chronisch Kranke**, zum Beispiel bei AIDS, gelten höhere Bruttokaltmieten und Heizwerte als angemessen, wenn das Wohnungsamt einen Wohnraummehrbedarf bescheinigt. Angemessen sind dann in der Regel die Werte für eine um eine Person vergrößerte Bedarfsgemeinschaft.

Bei **schwangeren Frauen ab der 13. Schwangerschaftswoche** wird nach Vorlage eines ärztlichen Nachweises über den voraussichtlichen Geburtstermin der Richtwert für die nächstgrößere Bedarfsgemeinschaft zu Grunde gelegt.

Wenn **Eltern getrennt leben** und die Kinder nur zeitweise, aber regelmäßig bei den Leistungsberechtigten wohnen (temporäre Bedarfsgemeinschaft), werden die Kinder bei der Bestimmung der Größe der Bedarfsgemeinschaft und des Richtwerts mitgezählt. Vorausgesetzt, aus Sicht des Jobcenters sind zusätzliche Zimmer notwendig. Betreuen getrenntlebende Eltern ihr Kind etwa jeweils zur Hälfte, ist das Kind bei der Angemessenheit der Wohnkosten als weiteres Haushaltmitglied zu berücksichtigen (siehe Nummer 3.5.3 der AV-Wohnen).

Prüfgrenze für anzuerkennende Unterkunftskosten

Übersteigen Ihre tatsächlichen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) die für Sie geltende (individuelle) Angemessenheitsgrenze, führt das Jobcenter einen sogenannten Wirtschaftlichkeitsvergleich durch.

Von einer Aufforderung zur Kostensenkung sehen die Jobcenter ab, wenn Ihre Bruttokaltmiete nicht höher ist als die Summe aus folgenden Werten:

- dem für Sie maßgebenden Richtwert für die Bruttokaltmiete, gegebenenfalls zuzüglich 10 Prozent im Sozialen Wohnungsbau,
- *zuzüglich* gegebenenfalls eines Härtefallzuschlags von 10 Prozent auf den Richtwert (beziehungsweise auf den um 10 Prozent erhöhten Richtwert im Sozialen Wohnungsbau),
- *zuzüglich* des Umzugsvermeidungszuschlags in Höhe von 15 Prozent des einfachen Richtwerts. Grundlage für die Berechnung des Zuschlags ist stets der einfache und nicht der erhöhte Richtwert für den Sozialen Wohnungsbau (Nummer 6.4.1 der AV Wohnen).

Anders formuliert: Die Summe der genannten Werte bildet eine Prüfgrenze, die Ihre Bruttokaltmiete nicht übersteigen darf, damit die Unterkunftskosten vom Jobcenter anerkannt werden (siehe Übersicht 10 und Übersicht 11).

Bitte beachten Sie:

Der Umzugsvermeidungszuschlag dient dazu, Ihren *bestehenden Wohnraum* zu sichern. Der Zuschlag ist nicht heranzuziehen bei der Neuanmietung einer Wohnung oder wenn die Kostenübernahme für die Miete nach Abschluss eines sogenannten Kostensenkungsverfahrens abgesenkt wird. Näheres zur „Kostensenkung“ und Neuanmietung im Leistungsbezug erfahren Sie in den folgenden Abschnitten 3.3 und 3.4.

Übersicht 10

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	489,90	532,50
2	592,77	644,31
3	729,56	793,00
4	820,76	892,13
5	986,49	1072,28
für jede weitere Person	116,06	126,15

Übersicht 11

Anzuerkennende Unterkunftskosten in Bestandswohnungen im Sozialen Wohnungsbau (Bruttokaltmiete)

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Anzuerkennende Unterkunftskosten inklusive Umzugsvermeidungszuschlag (in Euro)	
	ohne Härtefallzuschlag	mit Härtefallzuschlag
1	532,50	579,36
2	644,31	701,01
3	793,00	862,78
4	892,13	970,63
5	1072,28	1166,64
für jede weitere Person	126,15	137,25

Die anzuerkennenden Aufwendungen für die Unterkunft in *bestehendem Wohnraum* finden Sie auch in den Spalten 4 und 5 der beiden Tabellen „Angemessene Unterkunftskosten (Richtwerte für die Bruttokaltmiete)“ am Ende dieses Ratgebers (Anhang I).

Beispiel: *Frau F. (62 Jahre) hat eine Mieterhöhung bekommen. Ihre Bruttokaltmiete erhöht sich auf monatlich 530 Euro. Sie befürchtet, dass nach Ablauf der Karenzzeit das Jobcenter ihre Miete nicht mehr in vollem Umfang übernimmt. Zu Recht?*

Ergebnis: *Die monatliche Bruttokaltmiete von 530 Euro übersteigt den für Frau F. maßgebenden Richtwert von 426 Euro (Übersicht 8 Spalte 2). Frau F. erhält aber aufgrund ihres Alters einen Härtefallzuschlag von 10 Prozent auf den Richtwert. Zusammen mit dem Umzugsvermeidungszuschlag betragen die vom Jobcenter anzuerkennenden Unterkunftskosten 532,50 Euro im Monat (siehe Übersicht 10 Spalte 3). Die Prüfgrenze wird nicht überschritten und Frau F. muss nicht mit einer „Kostensenkung“ durch das Jobcenter nach dem Ende der Karenzzeit rechnen.*

Unser Rat:

Anerkennt das Jobcenter nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr Ihre vollen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete), sollten Sie prüfen, ob das Amt die nach den AV-Wohnen für Sie infrage kommenden Zuschläge und besonderen Wohnbedarfe berücksichtigt hat. Ist dies nicht der Fall, weisen Sie das Jobcenter darauf hin beziehungsweise legen Widerspruch gegen den Bescheid mit der „abgesenkten“ Bruttokaltmiete ein.

Was gilt vor Gericht?

Vor den Berliner Sozialgerichten haben die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten häufig keinen Bestand, da nach Ansicht vieler Richter mit den AV-Wohnen kein durchgängig „schlüssiges Konzept“ vorliegt (unter anderem SG Berlin vom 15.2.2022 – [S 136 AS 2303/18](#) und vom 21.1.2022 - [S 37 AS 9515/19](#)). Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist zu prüfen, ob zu den ermittelten Angemessenheitswerten Wohnraum tatsächlich zur Verfügung steht und in hinreichender Zahl auf dem Markt angeboten wird (BSG vom 3.9.2020 - [B 14 AS 37/19 R](#), Randnummer 27f.). Dass zu den Richtwerten der AV-Wohnen angemessener Wohnraum tatsächlich ausreichend zur Verfügung steht, lässt sich jedoch nicht feststellen.

Die Richter legen in diesen Fällen hilfsweise die tatsächliche Bruttokaltmiete als Bedarf für die Unterkunft zugrunde, begrenzt durch die Tabellenwerte in der Mietenstufe IV nach dem Wohngeldgesetz ([Anlage 1](#) zu § 12 Abs. 1 WoGG) zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent (siehe Übersicht 12). Die Werte nach der Wohngeldtabelle sind „abstrakte“ Werte, das heißt, sie berücksichtigen nicht den Einzelfall (so BSG vom 11.12.2012 – [B 4 AS 44/12 R](#), Randnummer 19). Nach unseren Erfahrungen erkennen die Gerichte jedoch nur selten höhere Werte bei besonderen Wohnbedarfen an.

Übersicht 12

Höchstmieten nach dem Wohngeldgesetz inklusive Sicherheitszuschlag von 10 Prozent (Berlin mit Mietenstufe IV, Werte ab 1. Januar 2023)

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsteilnehmer	Höchstbeträge (in Euro)	
	ohne Sicherheitszuschlag	mit Sicherheitszuschlag
1	478	525,80
2	579	636,90
3	689	757,90
4	803	883,30
5	918	1009,80
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsteilnehmer	111	122,10

Unser Rat:

Bevor Sie vor dem Sozialgericht klagen, sollten Sie die vom Jobcenter als angemessen anerkannten Bruttokalt-Werte mit den Werten aus der Wohngeldtabelle inklusive Sicherheitszuschlag (Übersicht 12) vergleichen. Wir raten Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

b) Grenzwerte für angemessenes Heizen, einschließlich zentraler Warmwasserbereitung

Anders als beim Unterkunftsbedarf gibt es beim Bedarf für die Heizung keine Karentzeit. Die Überprüfung Ihres Heizverhaltens auf Angemessenheit kann daher bereits mit der Antragstellung beginnen.

Nach den Berliner AV-Wohnen erfolgt die Überprüfung Ihrer Heizkosten anhand von angemessenen Verbrauchswerten für Heizenergie. Der Berliner Senat hat bereits im vergangenen Jahr die Grenzwerte für angemessenes Heizen in den AV-Wohnen von Geld- auf Verbrauchswerte umgestellt. Hintergrund sind die starken Preissteigerungen und Preisschwankungen bei Heizenergie. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass die Jobcenter die Heizkosten auch dann übernehmen, wenn wegen der aktuell hohen Energiepreise die Heizkosten, aber nicht der Verbrauch gestiegen sind.

Der Bedarf für die Heizung umfasst auch den Bedarf für eine *zentrale* Warmwasserbereitung. Eine zentrale Warmwasserbereitung liegt vor, wenn die Warmwasserversorgung zentral für alle Wohneinheiten in einem Mehrparteienwohnhaus erfolgt oder das Warmwasser in einer Wohnung und einem Einfamilienhaus über die Heizungsanlage erzeugt wird, zum Beispiel über eine Gasetagenheizung.

Die aktuellen Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte der Energiearten **Heizöl, Erdgas und Fernwärme** basieren auf Werten des bundesweiten Heizspiegels von co2online gGmbH aus dem Jahr 2020 und sind in der Anlage 2 zu den AV-Wohnen veröffentlicht.

Es gelten folgende Werte für das Heizen als angemessen:

- für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG) 11.900 kWh im Jahr,
- für zwei Personen in der BG 15.500 kWh im Jahr,
- für drei Personen in der BG 19.000 kWh im Jahr,
- für vier Personen in der BG 21.400 kWh im Jahr und
- für fünf Personen in der BG 24.300 kWh im Jahr.

Für jede weitere Person kommen 2.900 kWh im Jahr hinzu.

Auf unserer Internetseite www.beratung-kann-helfen.de/beratung/haeufige-fragen-zum-buerbergeld können Sie sich über den aktuellen Stand der Werte informieren, die in Berlin für Ihren Wohnbedarf als „angemessen“ gelten.

Ihre tatsächlichen Verbrauchswerte können Sie in der Regel der jährlichen Heizkostenabrechnung Ihres Vermieters oder Ihres Energieversorgers (Gas, Fernwärme) entnehmen.

Dezentrale Warmwassererzeugung

Die Grenzwerte nach dem bundesweiten Heizspiegel enthalten auch die Verbrauchswerte für die zentrale Warmwasserbereitung. Bei dezentraler Warmwassererzeugung in der Wohnung, zum Beispiel mit Elektro-Boiler oder Durchlauferhitzer, sind daher von den Grenzwerten Abzüge vorzunehmen. Die monatlichen Abzüge betragen bei Heizungen, die mit Heizöl, Erdgas oder Fernwärme betrieben werden,

- für eine Person in der Bedarfsgemeinschaft (BG) 1.200 kWh im Jahr,
- für zwei Personen in der BG 1.560 kWh im Jahr,
- für drei Personen in der BG 1.920 kWh im Jahr,
- für vier Personen in der BG 2.160 kWh im Jahr und
- für fünf Personen in der BG 2.448 kWh im Jahr.

Für jede weitere Person kommen 288 kWh im Jahr hinzu.

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für eine *dezentrale* Erzeugung von Warmwasser werden in pauschalierter Höhe als Mehrbedarf anerkannt (siehe in diesem Kapitel im Abschnitt 2.7 „Mehrbedarf bei dezentraler Erzeugung von Warmwasser“).

Abzug wegen Klimabonus

In energetisch sanierten Wohnhäusern kommt es regelmäßig zu Einsparungen bei den Heizkosten. Ein bei der Bruttokaltmiete gewährter Klimabonus soll daher bei den Grenzwerten für die Heizkosten ganz oder teilweise wieder abgezogen werden. Wie allerdings ein Euro-Wert von einem Verbrauchswert abgezogen werden soll, hat die zuständige Senatsverwaltung bislang nicht erklärt.

Andere Energieträger

Die Verbrauchswerte für angemessenes Heizen mit einer **Wärmepumpe** können Sie der entsprechenden Tabelle (Spalte 4) am Ende unseres Ratgebers (Anhang I) entnehmen; ebenso die Abzüge bei dezentraler Warmwasserversorgung (Spalte 5).

Auch bei **Nachtspeicherheizungen (Strom)** soll vorrangig auf die angemessene Verbrauchsmenge abgestellt werden. Die zuständige Senatsverwaltung informiert die Jobcenter regelmäßig über die markt- und haushaltsüblichen Preise und Verbrauchsmengen bei Nachspeicheröfen. Die Werte und Preise beruhen auf Angaben von co2online gGmbH sowie Vattenfall in Berlin (Preise der Grundversorgung) und dienen als Orientierungswerte, oberhalb derer „unangemessenes“ Heizen angezeigt sein kann.

Übersicht 13

Jährliche Verbrauchswerte und Heizkosten bei Nachspeicherheizungen

Größe der Bedarfsgemeinschaft (in Personen)	Nachspeicherheizung	
	Verbrauch pro Jahr (kWh)	Preis pro Jahr (in Euro)
1	6.000	2.100
2	7.800	2.730
3	9.600	3.264
4	10.800	3.672
5	12.240	4.161,60
für jede weitere Person	1.440	489,60

Die Werte gelten für das Heizen der gesamten Wohnung mittels Nachspeicherheizung. In Wohnungen mit mehr als einer Heizungsart werden für einzelne Räume mit Nachspeicheröfen gesonderte Werte zugrunde gelegt. Die Jobcenter nehmen bei einer dezentralen Warmwassererzeugung keinen Abschlag vor.

Die Verbrauchswerte und Preise sind unter Nummer 2 im Informationsschreiben der Senatsverwaltung „Leistungen für Heizung (feste Brennstoffe und Nachspeicherheizung) nach SGB II und SGB XII“ veröffentlicht.

Für Wohnungen mit **Kohleöfen** gelten in Berlin die Mengen und Preise für Kohlebriketts im Rahmen der Regelungen für die Brennstoffhilfe, nachgewiesen unter Nummer 1 in dem genannten Informationsschreiben.

Gut zu wissen:

Für Nachspeicher- und Kohleöfen liegen keine vergleichbaren repräsentativen Erhebungen wie für die im bundesweiten Heizspiegel erfassten Energieträger vor. Die AV-Wohnen weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass die in dem Rundschreiben veröffentlichten Verbrauchswerte und Preise keine Werte darstellen, auf die die Übernahme der Heizkosten begrenzt ist. Die Jobcenter sind angehalten, bei Überschreiten der Werte den angemessenen Heizbedarf individuell zu ermitteln (Nummer 5.2 Absatz 4 AV-Wohnen).

Individuell angemessene Heizkosten

Werden die Grenzwerte für angemessene Verbrauchswerte überschritten, folgt daraus nicht automatisch, dass Ihre Heizkosten unangemessen sind. Es muss dann von Amts wegen geprüft werden, ob ein erhöhter *individueller* Wärmebedarf besteht (Nummer 5.2.1 AV-Wohnen).

Unser Rat:

Prüfen Sie, ob es nicht besondere Gründe dafür gibt, dass Sie mehr heizen müssen, als es sonst üblich ist. Im Einzelfall können zum Beispiel gesundheitliche oder altersbedingte Gegebenheiten oder ein energetisch unzureichender Gebäudezustand, etwa durch Einfachfenster oder ineffiziente Heizkörper, den erhöhten Heizkostenbedarf rechtfertigen. Weisen Sie in diesem Fall das Jobcenter auf diese Umstände hin. Gegebenenfalls muss das Jobcenter dann Ihre individuellen Heizkosten als angemessen anerkennen.

3.3. Was geschieht, wenn die individuell angemessenen Unterkunfts- und Heizbedarfe überschritten werden?

Überschreiten Ihre Bruttokaltmiete nach Ablauf der einjährigen Karenzzeit oder Ihre Verbrauchswerte für die Heizung nach der Antragstellung Ihre individuell angemessenen Bedarfe, fordert das Jobcenter Sie

schriftlich auf, Ihre Wohnkosten zu senken, zum Beispiel durch Unter Vermietung, Wohnungswechsel oder Energieeinsparungen. Es kann im Einzelfall längere Zeit dauern, bis eine Aufforderung zur Kostensenkung erfolgt.

Nach der schriftlichen Aufforderung zur Kostensenkung werden Ihre Wohnkosten in bisherigem Umfang nur solange übernommen, wie es Ihnen „*nicht möglich oder nicht zuzumuten ist*“ (§ 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II), eine Reduzierung Ihrer Kosten herbeizuführen, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Verlängerungen der Schonfrist sind möglich.

Die Schonfrist *kann* auf ein Jahr verlängert werden, wenn der Umzug aus Sicht des Jobcenters „unwirtschaftlich“ ist. Dies ist der Fall, wenn die Kosten des Umzugs die durch den Umzug erzielten Einsparungen übersteigen. Welche Umzugskosten in die Vergleichsberechnung mit eingehen können, wird im nächsten Abschnitt unter „Übernahme der Umzugskosten“ erklärt.

Die Schonfrist ist ebenfalls zu verlängern, gegebenenfalls auch mehrmals, wenn Sie trotz nachgewiesener intensiver Suchbemühungen innerhalb der Schonfrist keine „angemessene“ Wohnung finden können.

Unser Rat:

Um die Frist verlängern zu können, sollten Sie Ihre Suchbemühungen dokumentieren. Das Jobcenter erwartet, dass Sie mindestens zwei Bemühungen zur Wohnungssuche pro Woche nachweisen. Als Nachweise gelten zum Beispiel eine schriftliche Eingangsbestätigung über eine Wohnungsbewerbung oder eine Einladung zu einem Besichtigungstermin durch den Vermieter. Notieren Sie bei öffentlichen Besichtigungsterminen die Wohnungsadresse, den Namen des Ansprechpartners der Wohnung, das Datum und die Uhrzeit des Besichtigungstermins, bei telefonischer Kontaktaufnahme den Vermieter, das Datum und die Uhrzeit des Anrufs sowie den Namen des Ansprechpartners für die Wohnung.

Stellt das Jobcenter fest, dass Ihr Verbrauch für Heizenergie „unangemessen“ ist, werden Sie aufgefordert, in der Regel bis zur nächsten jährlichen Heizkostenabrechnung des Vermieters oder der Rechnung des Energieversorgers Ihren Verbrauch zu senken. Erst wenn sich aus der nächsten Heizkostenabrechnung ergibt, dass Sie keine ausreichenden Maßnahmen zur Senkung Ihres Verbrauchs von Heizenergie ergriffen haben und individuelle Gründe, wie zum Beispiel Krankheit, für das Überschreiten des Grenzwerts ausgeschlossen werden können, führt dies zu Kürzungen Ihrer Leistungen.

Werden Ihre Unterkunfts- oder Heizkosten nur deshalb „unangemessen“, weil ein Mitglied Ihrer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft gestorben ist, soll die Aufforderung zur Absenkung Ihrer Wohnkosten für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Sterbemonat unterbleiben (§ 22 Abs. 1 Satz 9 SGB II; Bundestagsdrucksache 20/3873, S. 88).

Nach Ablauf der sechsmonatigen oder gegebenenfalls verlängerten Schonfrist übernimmt das Jobcenter die Kosten für die bisherige Wohnung nur noch in gekürzter Höhe.

Die Ermittlung der dann noch „angemessenen“ Wohnkosten erfolgt getrennt nach der Bruttokaltmiete und den Heizkosten, gegebenenfalls einschließlich zentraler Warmwasserbereitung.

Übersteigt zum Beispiel nur Ihre Bruttokaltmiete den für Sie maßgebenden individuellen Unterkunftsbedarf, erfolgt eine Absenkung auf den betreffenden Richtwert nur für die Bruttokaltmiete. Bei der Absenkung sind neben dem Richtwert gegebenenfalls auch der Zuschlag für den Sozialen Wohnungsbau, der Härtefallzuschlag und der Klimabonus zu berücksichtigen, *nicht aber der Umzugsvermeidungszuschlag*. Die als „angemessen“ anerkannten Heiz- und Warmwasserkosten werden dagegen weiter im bisherigen Umfang vom Jobcenter übernommen.

Nachzahlungen für Betriebskosten werden in diesem Fall nur noch für Abrechnungsmonate übernommen, die vor Abschluss des Kostensenkungsverfahrens liegen. Nachforderungen des Vermieters, die die Heiz- und Warmwasserkosten betreffen, sind dagegen weiter vom Jobcenter zu erstatten (Nummer 5.1.1 Absatz 2 AV-Wohnen).

Überschreiten nur die Verbrauchswerte für die Heizung den individuell angemessenen Bedarf, wird ausschließlich die Übernahme der Heizkosten durch das Jobcenter verringert. Ihre tatsächlichen Heizkosten werden dann nur noch anteilig, entsprechend dem Verhältnis des angemessenen Verbrauchs gemäß Anlage 2 zum tatsächlichen Verbrauch, übernommen (Nummer 7.1.2 Absatz 2 der AV-Wohnen). Die Übernahme einer fälligen Betriebskostennachzahlung bleibt davon unberührt.

Werden sowohl die individuell angemessenen Bedarfe für die Unterkunft als auch für die Heizung überschritten, erfolgt eine Absenkung für beide Kostenbereiche auf den jeweils „angemessenen“ Wert.

Unser Rat:

Wurde die Kostenübernahme für Ihre Wohnung bereits in der Vergangenheit auf das „Angemessene“ beschränkt, ist das Jobcenter verpflichtet, die Zahlungen für Ihre Wohnung anzupassen, wenn die Senatsverwaltung die Richt- oder Grenzwerte erhöht (Nummer 15 der AV-Wohnen). Wird das Amt nicht von sich aus tätig, sollten Sie selbst einen entsprechenden Antrag beim Jobcenter stellen.

Gut zu wissen:

Werden die Richtwerte für die Unterkunftskosten „nicht so erheblich“ überschritten, soll in bestimmten Härtefällen keine Kürzung der Kostenübernahme für die Bruttokaltmiete erfolgen. Das trifft zu bei

- schwerer Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Leistungsberechtigten oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen einen Umzug unmöglich oder unzumutbar machen,
- 60-jährigen oder älteren Leistungsberechtigten nach mindestens 10-jähriger Wohndauer, wenn die zukünftige Rente voraussichtlich hoch genug ist, dass keine aufstockenden Leistungen aus der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung notwendig sind,
- Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern oder
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen.

Will das Jobcenter in diesen Fällen dennoch ein Kostensenkungsverfahren einleiten, sind vorab die bezirklichen Sozialdienste oder medizinischen Dienste mit einzubeziehen.

Mietzuschuss im Berliner Sozialen Wohnungsbau

Mieter in Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg), deren Wohnkosten nach einem Verfahren zur Kostensenkung abgesenkt wurden, erhalten einen Mietzuschuss bis zur Höhe des Anteils der Bruttowarmmiete, der vom Jobcenter nicht mehr übernommen wird (§ 2 Absatz 5 Wohnraumgesetz Berlin). Anträge auf einen Mietzuschuss nimmt die Investitionsbank Berlin, Mietzuschuss Sozialwohnungen, Bundesallee 210, 10719 Berlin, Telefon: (030) 2125-4545, entgegen. Weitere Informationen zum Mietzuschuss finden Sie unter:
<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/mietzuschuss-in-sozialwohnungen.html>.

3.4 Was gilt bei der Neuanmietung von Wohnraum?

a) Grundsätzlich nur angemessene Wohnbedarfe

Ziehen Sie während des Bezugs von Bürgergeld um, übernehmen die Jobcenter grundsätzlich nur die Bedarfe für die neue Wohnung, die als angemessen gelten.

Um sicherzustellen, dass das Jobcenter die vollen Wohnkosten für Ihre neue Wohnung übernimmt, sollten Sie vor Abschluss des Mietvertrags die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten beim zuständigen Jobcenter einholen. Für die Zusicherung müssen Sie dem Jobcenter ein konkretes Wohnungsangebot des Vermieters vorlegen.

Bitte beachten Sie:

Die Zusicherung für die Übernahme der neuen Wohnkosten erteilt bei Umzügen innerhalb von Berlin das Jobcenter, aus dessen Bereich Sie wegziehen, bei Umzügen nach außerhalb von Berlin das Jobcenter, in dessen Bereich Sie zuziehen. Bei einem Umzug über die Berliner Stadtgrenze hinaus sind für die Zusicherung die am Zuzugsort geltenden Bestimmungen für die Angemessenheit einer Wohnung maßgeblich.

Die Jobcenter sind zur Zusicherung und Übernahme der neuen Wohnkosten nur verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft einschließlich Heizung „angemessen“ sind (§ 22 Abs. 4 Satz 3 SGB II).

Vor Erteilung der Zusicherung prüfen die Berliner Jobcenter, ob **die neuen Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete)** – abgesehen von Sonderfällen – den für Sie geltenden Richtwert, unter Einbeziehung der infrage kommenden Zuschläge (Sozialer Wohnungsbau, Klimabonus), einhalten. Bei Personen in besonderen Lebenssituationen, zum Beispiel bei Alleinerziehenden oder Schwangeren, soll zudem der Härtefallzuschlag in Höhe von zehn Prozent vom Richtwert einschließlich der übrigen Zuschläge berücksichtigt werden.

Sind Sie wohnungslos oder von Wohnungslosigkeit bedroht, kommt bei der Neuamietung einer Wohnung gegebenenfalls ein Zuschlag von 20 Prozent oder mehr auf den einfachen Richtwert in Betracht (mehr dazu in diesem Abschnitt unter c) „Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit“).

Welche Aufwendungen für die Unterkunftskosten bei Neuamietungen im Einzelnen von den Berliner Jobcentern anerkannt werden, können Sie im Anhang I in den Spalten 2 und 3 der Tabellen „Angemessene Unterkunftskosten (Richtwerte für die Bruttokaltmiete)“ nachlesen. Beachten Sie, dass aus Platzgründen in den Tabellen nicht alle möglichen Zuschläge berücksichtigt sind.

Gut zu wissen:

Vor den Berliner Sozialgerichten haben die Richtwerte für die Bruttokaltmiete häufig keinen Bestand. Gegebenenfalls kann daher eine Zusicherung zur Übernahme der neuen Wohnkosten auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erreicht werden (etwa SG Berlin vom 9.2.2022 – S 203 AS 466/22 ER; SG Berlin vom 6.7.2022 – S 129 AS 3280/22 ER) – bei einem Umzug innerhalb Berlins muss dazu der Wohnungswechsel auch „erforderlich“ sein (mehr dazu im folgenden Abschnitt). Viele Sozialrichter legen bei der Neuamietung von Wohnraum die Werte aus der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent zu Grunde (mehr dazu in diesem Kapitel in Abschnitt 3.2 a „Was gilt vor Gericht?“). Die Wohngeldwerte inklusive Sicherheitszuschlag (Übersicht 12 Spalte 3) sind zurzeit bei der *Neuanmietung von Wohnraum* häufig günstiger als die Richtwerte für die Bruttokaltmieten nach den AV-Wohnen (Übersicht 8 und 9). Wird jedoch Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen ein Neuanmietungszuschlag vom Jobcenter gewährt, sind die Werte aus den AV-Wohnen fast immer günstiger für die Wohnungssuchenden.

Unser Rat:

Sollte Ihr Wohnungsangebot vom Jobcenter wegen einer „zu teuren“ Bruttokaltmiete abgelehnt werden, raten wir Ihnen, sich wegen der schwierigen Rechtslage vor dem Gang zum Gericht anwaltlich beraten zu lassen.

Im Prinzip sind auch die **Aufwendungen für die Heizung, gegebenenfalls einschließlich Warmwasserbereitung**, vor Erteilung der Zusicherung auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die für Soziales

zuständige Senatsverwaltung geht derzeit einen anderen Weg. Da die Einflussmöglichkeiten der Mieter bei einer Neuanmietung stark begrenzt seien, ist „hier auf die durch den Vermieter vorgelegte Kalkulation der monatlichen Vorauszahlungen für die Heizkosten gemäß den Vorgaben der Heizkostenverordnung abzustellen“ (Nummer 3.3.2 Absatz 2 AV-Wohnen). Das bedeutet: Vom Vermieter rechtskonform ermittelte monatliche Abschläge für die Heizkosten sollen zunächst von den Berliner Jobcentern akzeptiert werden. Eine Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten soll dann nachgeholt werden, in der Regel nach Vorlage der ersten Heizkostenabrechnung, wenn die tatsächlichen Verbrauchswerte für die Heizung vorliegen.

Der Nachteil dieser Regelung: Leistungsberechtigte, die eine Wohnung neu anmieten, tragen das Risiko, dass ihnen nach dem Umzug bei Überschreiten der Grenzwerte eine Kostensenkungsaufforderung des Jobcenters droht und „unangemessene“ Heizkosten künftig nicht mehr übernommen werden.

Bei Umzügen während der Karenzzeit werden auch höhere als angemessene Wohnkosten übernommen, wenn das Jobcenter der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

b) Nicht erforderlicher Umzug

Erhöhen sich nach einem Umzug innerhalb Berlins Ihre Wohnkosten, muss der Umzug „erforderlich“ sein. Das bedeutet: Sie müssen einen nachvollziehbaren Grund für den Umzug vorweisen. Als Grund kommt zum Beispiel die Trennung vom Ehepartner, die Gründung einer Familie oder ein Familiennachzug infrage (siehe Nummer 8.1 Absätze 2 bis 7 AV-Wohnen). Wird der Umzug aus Sicht des Jobcenters als „nicht erforderlich“ bewertet, übernimmt das Jobcenter nach dem Umzug nur die Wohnkosten in Höhe Ihrer bisherigen Bruttowarmmiete, sofern diese „angemessen“ war. Das gilt auch für einen nicht erforderlichen Umzug während der Karenzzeit. Auf keinen Fall darf das Jobcenter wegen eines Umzugs in eine teurere Wohnung die Zahlungen für Ihre Wohnung ganz einstellen.

Gut zu wissen:

Die Begrenzung der Wohnkosten bei nicht erforderlichem Umzug auf die bisherige Miete ist bei einem Zuzug nach Berlin oder einem Umzug von Berlin in eine andere Stadt nicht zulässig (BSG vom 1.6.2010 - B 4 AS 60/09 R).

c) Neuanmietungszuschlag bei bestehender oder drohender Wohnungslosigkeit

Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wird bei der Neuanmietung einer Wohnung auf dem „freien“ Wohnungsmarkt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Richtwert für angemessene Bruttokaltmieten gewährt, wenn nur so eine Unterbringung in kostenintensiveren Einrichtungen beendet oder verhindert werden kann (siehe Nummer 3.4 AV-Wohnen). Das gilt auch für von häuslicher Gewalt bedrohte Frauen und Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften.

Der Zuschlag gilt ebenfalls für Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau, er wird jedoch stets berechnet auf Basis des einfachen Richtwerts (nicht des erhöhten Richtwerts im Sozialen Wohnungsbau). Er kann darüber hinaus mit dem Klimabonus und dem Härtefallzuschlag, etwa bei Schwangeren oder Alleinerziehenden, kombiniert werden. Für Personen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind, gelten stets individuelle Richtwerte.

Gelingt es wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, insbesondere Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, trotz intensiver Wohnungssuche innerhalb von sechs Monaten nicht, eine geeignete Unterkunft mit Hilfe des Neuanmietungszuschlags zu finden, können die Richtwerte für angemessene Bruttokaltmieten im Einzelfall um mehr als 20 Prozent überschritten werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmietung von Wohnraum wirtschaftlicher als die Unterbringung ist (siehe Rundschreiben zur Wirtschaftlichkeitsberechnung) und die Fachstelle für Wohnungsnotfälle oder die Soziale Wohnhilfe im Wohnbezirk der Anmietung zustimmt. Was als „intensive Suchbemühung“ gilt, ist in diesem Kapitel im Abschnitt 3.3 beschrieben. Die zunächst bis Ende 2024 befristete Regelung findet keine Anwendung auf Bedarfsgemeinschaften, die in wohnungsgleichen Unterkünften, zum Beispiel in Modularen Unterkünften für Geflüchtete, untergebracht sind.

d) Auszug von unter 25-Jährigen aus dem Haushalt der Eltern

Unter 25-Jährige, die aus dem elterlichen Haushalt ohne vorherige Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter in eine eigene Wohnung ziehen, erhalten keine Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ihnen wird die Zusicherung in der Regel nur erteilt, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können. Dazu zählen zum Beispiel familiäre Gewalt oder der „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung. Die Zusicherung der Kostenübernahme erfolgt dagegen, wenn wegen der Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung der Auszug notwendig ist (§ 22 Abs. 5 SGB II; Nummer 8.1 Abs. 8 AV-Wohnen).

e) Übernahme von Umzugskosten

Die Kosten im Zusammenhang mit einem Umzug (Umzugskosten) *sollen* vom Jobcenter übernommen werden, wenn der Umzug auf Aufforderung des Jobcenters erfolgt oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist. Notwendig ist die Kostenübernahme, wenn die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind und der Umzug „erforderlich“ ist (siehe Buchstabe c) beziehungsweise – aus der Sicht eines Selbstzahlers – aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt es im Ermessen des Jobcenters, ob es die Umzugskosten übernimmt.

Voraussetzung für die Übernahme der Umzugskosten ist, dass die Kostenübernahme *vorher*, das heißt vor Abschluss des neuen Mietvertrags, vom Jobcenter zugesichert wurde. Wird die *vorherige* Zusicherung nicht eingeholt, werden grundsätzlich keine Umzugskosten übernommen (§ 22 Abs. 6 SGB II).

In Berlin werden insbesondere folgende Umzugskosten übernommen (siehe Nr. 8.2, 8.3 und 9 der AV-Wohnen):

- bei einem Umzug in Selbsthilfe die Kosten für ein Mietfahrzeug inklusive Umzugskartons und Beköstigung mithelfender Personen (30 Euro pro Person für bis zu vier Personen je nach Größe des Haushalts),
- die Kosten für den Umzug durch eine Umzugsfirma, wenn der Umzug in Selbsthilfe nicht möglich ist, etwa für Alleinerziehende oder wegen des Alters, einer Behinderung oder aus orthopädischen Gründen (dafür ist ein ärztliches Attest erforderlich),
- unvermeidbare doppelte Mietzahlungen (in der Regel für einen Monat),
- angemessene Kosten für notwendige Renovierungen in der Wohnung, wenn die Renovierung während der Laufzeit des Mietvertrags oder bei Auszug mietvertraglich geschuldet und die Mietklausel beispielsweise nicht wegen zur starrer Fristenregelungen unwirksam ist. Die Renovierungen sind im Regelfall in Eigenleistung zu erbringen.
- die Kosten der Renovierung der neuen Wohnung, wenn die Renovierung den Standard einer Wohnung im unteren Wohnungssegment herstellt (zum Beispiel Kauf eines einfachen Fußbodenbelags) und ein renovierter Wohnraum nicht angeboten wird,
- andere umzugsbedingte Kosten, zum Beispiel für die Bereitstellung eines neuen Telefon- und Internetanschlusses oder für einen Nachsendeantrag, und
- die Kaution bis zur Höhe von drei Nettokaltmieten (auch bei Untermiete) sowie die Kosten für Genossenschaftsanteile in der Regel bis zur Höhe von drei Bruttowarmmieten, wenn sie nicht aus dem geschützten Vermögen geleistet werden können oder aus dem vorherigen Mietverhältnis zur Auszahlung gelangen. Diese Leistungen werden in der Regel nur auf Darlehensbasis erbracht. Zur Tilgung des zinslosen Darlehens behält das Jobcenter, solange Sie im Leistungsbezug sind, monatlich zehn Prozent (ab dem 1. Juli 2023: fünf Prozent) vom Regelbedarf ein.

Die Zusicherung für die Übernahme der Umzugskosten erteilt das bisher zuständige Jobcenter. Das gilt bei Umzügen innerhalb Berlins auch für die Zusicherung der Mietkaution und Genossenschaftsanteile. Bei Umzügen aus Berlin oder nach Berlin muss eine erforderliche Mietkaution vom neuen Jobcenter zugesichert werden.

3.5. Was ist noch wichtig beim Thema Wohnen?

a) Mitgliedschaft in einer Mieterorganisation

Das Jobcenter übernimmt die Beiträge für die Mitgliedschaft in einem Mieterverein in der Regel für zwei Jahre, wenn es einen mietrechtlichen Beratungsbedarf bestätigt. Ein Beratungsbedarf kann zum Beispiel vorliegen bei Mietmängeln wie Schimmel in der Wohnung, Modernisierungsmaßnahmen, Wohnungskündigungen, Mieterhöhungen oder Betriebs- oder Heizkostennachforderungen des Vermieters oder Energieversorgers. Das gilt insbesondere, wenn Zweifel an deren zivilrechtlicher Wirksamkeit bestehen.

Sie erhalten dann vom Jobcenter eine Kostenübernahmebescheinigung, die Sie bei einer mit dem Land Berlin kooperierenden Mieterorganisation vorlegen (siehe Nummer 10 der AV Wohnen).

Sind Sie bereits Mitglied einer der unten genannten Mieterorganisationen, kann der Mitgliedsbeitrag vom Jobcenter ebenfalls übernommen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird Ihnen dann vom Jobcenter direkt erstattet.

b) Miet- und Energieschulden

Mietschulden *sollen* vom Jobcenter in der Regel als Darlehen übernommen werden, wenn die Übernahme für Bezieher von Bürgergeld zur Sicherung von „*angemessenem*“ Wohnraum und Verhinderung von Wohnungslosigkeit „*gerechtfertigt und notwendig*“ ist, zum Beispiel wenn nur so ein Räumungsurteil abgewendet oder eine drohende Räumung vermieden werden kann. Entsprechendes gilt bei Energieschulden, wenn eine Sperrung der Strom-, Wasser- oder Heizungszufuhr aufgrund von Zahlungsrückständen droht (§ 22 Abs. 8 SGB II).

Unser Rat:

Erhalten Sie von Ihrem Vermieter eine Mahnung über Mietrückstände oder sogar eine fristlose Kündigung der Wohnung, sollten Sie umgehend eine unabhängige Beratungsstelle für Menschen in Wohnungsnot oder die Sozialen Wohnhilfen in den Sozialämtern aufsuchen. Bei Mietschulden informiert das Jobcenter die Soziale Wohnhilfe in Ihrem Bezirk. Im Falle von Energieschulden können Sie sich an die Energieschuldenberatung der Verbraucherzentrale Berlin oder an den Härtefallfonds Energieschulden wenden.

c) Berliner Härtefallfonds Energieschulden

Zur Vermeidung und Beseitigung von Energieschulden hat das Land Berlin für Berliner Haushalte, die wegen der aktuellen Preisschwankungen auf dem Energiemarkt in finanzielle Not geraten sind, einen „Härtefallfonds Energieschulden“ eingerichtet. Rechtliche Grundlage ist eine Förderrichtlinie des Landes Berlin.

Der Härtefallfonds leistet Privathaushalten mit niedrigen Einkommen auf Antrag eine nicht rückzahlbare Finanzhilfe (Zuschuss), wenn nach dem 1. Januar 2023 eine Sperre der Strom- oder Heizenergieversorgung eingetreten oder vom Energieversorger angedroht worden ist. Der Fonds zahlt, wenn andere Leistungsansprüche die Energiesperre nicht beseitigen oder verhindern können (Nummer 1 der Förderrichtlinie).

Bürgergeld-Bezieher können Leistungen aus dem Fonds erhalten, wenn das Jobcenter die Energieschulden nicht übernimmt oder nur als Darlehen bewilligt, jedoch nur, sofern der Verbrauch „*angemessen*“ ist. Die Angemessenheit prüft die Bewilligungsbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales) bei der Bearbeitung des Antrags.

Die Auszahlung der Hilfen erfolgt direkt an das jeweilige Energieversorgungsunternehmen.

Anträge auf Kostenübernahme aus dem „Härtefallfonds Energieschulden“ können ausschließlich online bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. Weitere Informationen und Dokumente zum Berliner Härtefallfonds Energieschulden finden Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales.

Gut zu wissen:

Tacheles e. V. stellt in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband auf der Internetseite www.energie-hilfe.org Informationen und Musteranträge bereit, die Ihnen helfen, Bürgergeld, Wohngeld oder andere Sozialleistungen zu beantragen, wenn Sie die hohen Heizkosten nicht oder nur schwer aufbringen können. Weitere Hinweise zum Thema Energie finden Sie in Kapitel 19 im Abschnitt 9 „Energieberatung“.